

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Händler („H-AGB“)

§ 1 Geltungsbereich – Rechtswahl

(1) Kunden im Sinne dieser H-AGB sind ausschließlich Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Vor Erstbestellung überprüfen wir den Status unserer Kunden (z.B. anhand der Vorlage eines Gewerbescheins oder einer Bestätigung der freiberuflichen Tätigkeit durch das Finanzamt).

(2) Es gelten ausschließlich die H-AGB der Dr. Niedermaier Pharma GmbH (DNP) sowie deutsches Recht. UN-Kaufrecht (CISG) gilt nicht. Sind diese H-AGB (Stand Mai 2016) einmal wirksam in einen Kaufvertrag mit dem Kunden einbezogen, so gelten sie auch für künftige Bestellungen dieses Kunden bei DNP, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Dies gilt jedoch nur, soweit es sich um zukünftige Geschäfte verwandter Art handelt.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil des Vertrags mit DNP, soweit ihrer Geltung nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen der DNP gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausgeführt wird.

(4) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Nebenabreden, Zusicherungen oder Änderungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur bei unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung verbindlich.

(5) Die in der Leistungsbeschreibung (Auftragsbestätigung) festgelegten Beschaffenheiten legen die Eigenschaften des Liefergegenstandes umfassend und abschließend fest.

(6) Erklärungen der DNP im Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten im Zweifel keine Übernahme einer Garantie. Im Zweifel sind nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen der DNP über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.

(7) Auftragsänderungen sind nur in Ausnahmefällen möglich und auch nur dann, wenn noch nicht mit der Fertigung begonnen wurde. Eventuelle Kosten für vom Kunden gewünschte Auftragsänderungen gehen zu dessen Lasten.

§ 2 Angebot – Bestellung – Vertragsabschluss – Textform

(1) Alle Angaben sind freibleibend, sofern nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

(2) Die Verpflichtung der DNP, den Kunden gem. § 312h Abs. 1 Nr. 2 BGB i.V.m. Art. 246c Nr. 1 EGBGB über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsabschluss führen, zu informieren, die Informationspflicht, ob der Vertragstext nach Vertragsschluss für den Kunden zugänglich gespeichert wird und für den Kunden zugänglich ist, sowie die Informationspflicht darüber wie der Kunde Eingabefehler erkennen und berichtigen kann, die Information über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen und über die anwendbaren Verhaltenskodizes und den Zugang zu diesen Regelwerken wird ausgeschlossen. Die Verpflichtung, eine Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen wird ebenfalls abbedungen.

Teilt der Kunde in seiner Bestellung ausdrücklich mit, dass er eine Auftragsbestätigung wünscht, kommt der Vertrag mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden zustande. Verlangt der Kunde in der Bestellung nicht ausdrücklich eine Auftragsbestätigung, so kommt der Vertrag entweder mit entsprechender Auftragsbestätigung oder mit Lieferung durch DNP zustande, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Hat der Kunde in seiner Bestellung nicht ausdrücklich eine andere Bindefrist genannt, ist er gegenüber DNP für zwei Wochen an seine Bestellung gebunden.

(4) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(5) An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, behält sich DNP Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, DNP erteilt dazu dem Kunden eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit DNP das Angebot des Kunden nicht innerhalb der Frist von Abs. 3 annimmt, sind diese Unterlagen unverzüglich an DNP zurückzusenden. (6) „Textform“ im Sinne dieser H-AGB wird gewahrt durch Zugang eines Briefs, eines Telefax oder einer E-Mail bei DNP.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen – Sicherheitsleistungen

(1) Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, beziehen sich Preisangaben von DNP auf den Nettowarenwert ab Lager, verstehen sich also zuzüglich Transportkosten und Umsatzsteuer.

(2) Innerhalb Deutschland betragen die Nettokosten des Versands 5,00 EUR pro Sendung; ab einem Nettobestellwert von 199,00 EUR erfolgt die Lieferung der Ware versandkostenfrei. Innerhalb Österreich betragen die Nettokosten des Versands 9,95 EUR pro Sendung; ab einem Nettobestellwert von 199,00 EUR erfolgt die Lieferung der Ware versandkostenfrei.

(3) Von DNP vertragsgemäß gestellte Rechnungen sind mangels abweichender Vereinbarung bei Lieferung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Satz 1 gilt bei Teillieferungen für die Rechnung über jede geliefertete Teilmenge entsprechend.

(4) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist DNP berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu fordern. Falls DNP in der Lage ist, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, ist sie berechtigt, auch diesen geltend zu machen.

(5) Mit Forderungen gegen DNP darf der Kunde nur aufrechnen, soweit diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Kunde nur ausüben, wenn und soweit sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag wie die Forderung von DNP beruht.

(6) DNP kann unter den Voraussetzungen des § 321 BGB vom Kunden Vorkasse oder eine andere Sicherheitsleistung für die Lieferung verlangen. Dasselbe Recht hat DNP, wenn ein ihr vom Kunden gegebener Scheck von dessen Bank bei Vorlage nicht eingelöst worden ist oder wenn der Kunde mit dem Ausgleich einer offenen Rechnung von DNP in Verzug ist.

(7) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 4 Lieferzeit

(1) Jede Angabe und/oder Bestätigung von Lieferterminen durch DNP steht unter den Vorbehalten der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von DNP mit allen zur Herstellung der Ware erforderlichen Grundsubstanzen und Zutaten. Dies gilt nicht, wenn und soweit DNP ausdrücklich einem Fixgeschäft zugestimmt hat. DNP informiert den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit oder nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes bzw. der Zulieferung. Die Beweislast dafür, dass eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit der Beschaffung des Liefergegenstandes von DNP zu vertreten ist, obliegt dem Kunden.

(2) Die Einhaltung der Lieferpflichten von DNP setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Teillieferungen sind zulässig.

(4) Wegen Lieferverzugs darf der Kunde vom Vertrag nur hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils und unbeschadet der Regelung in Satz 3 erst dann zurücktreten, wenn er DNP eine Nachfrist von mindestens 14 Arbeitstagen in Textform (§ 2 Abs. 6) gesetzt hat. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Liefertermin ausdrücklich als Fixtermin vereinbart wurde, wenn die Vertragsverfüllung von DNP ausdrücklich verweigert wurde oder wenn der Kunde nachweist, dass er infolge des Verzugs an der Lieferung oder Restlieferung kein Interesse mehr hat.

(5) In Fällen höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder ähnlicher unvorhergesehener Ereignisse, die die Ausführung eines Auftrags behindern, ist DNP für die Dauer der Behinderung an die vereinbarte Lieferzeit nicht gebunden.

§ 5 Annahmeverzug des Kunden

(1) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist DNP berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich aufkommender Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(2) Kommt der Kunde im Fall des Annahmeverzuges einem schriftlichen Abnahmeverlangen innerhalb angemessener Zeit nicht nach, ist DNP berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. DNP ist in diesem Fall berechtigt, als Schadensersatz wahlweise entweder pauschal 20 % des vereinbarten Brutto-Kaufpreises zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach, oder den Ersatz des effektiv entstandenen Schadens vom Kunden zu fordern.

(3) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 6 Erfüllungsort – Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für Warenlieferungen ist das Lager von DNP. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von DNP.

(2) Der Gefahrübergang erfolgt im Zeitpunkt der Übergabe der Ware durch DNP an den Versandbeauftragten bzw. den Kunden.

§ 7 Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Kunde hat jede Lieferung von DNP unverzüglich auf Vollständigkeit sowie die Ware auf Mängel zu untersuchen (§ 377 HGB). Mengenfehler und erkennbare Mängel hat er unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintreffen der Ware, verdeckte Mängel binnen gleicher Frist ab Entdeckung in allen erkennbaren Einzelheiten in Textform (§ 2 Abs. 6)

gegenüber DNP zu rügen. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mengenfehler oder Mängel entfällt die Gewährleistung.

§ 8 Gewährleistung und Haftung für sonstige Mängel

(1) Garantien werden von DNP nur im Rahmen individualvertraglicher Abreden übernommen.

(2) Die gesetzliche Gewährleistungsfrist für neue Ware wird – mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen gem. § 9 dieser AGB – auf ein Jahr nach erfolgter Ablieferung der von DNP gelieferten Ware bei dem Kunden begrenzt. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von DNP einzuholen.

(3) Soweit der Kunde oder ein von DNP nicht ausdrücklich hierzu ermächtigter Dritter Änderungen an der Ware vornimmt, entfällt die Gewährleistung, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Änderung weder den Mangel verursacht hat noch die sachgerechte Mängelbeseitigung unzumutbar erschwert. Beim Kauf berücksichtigte Mängel können nicht als Reklamation geltend gemacht werden. Reklamationen wegen Beeinträchtigungen, die nach dem Stand der Technik unvermeidbar sind, stellen keine Mängel dar, da die Ursache weder material-, noch herstellungsbedingt ist. Dasselbe gilt für geringfügige Abweichungen in Qualität, Geschmack und Farbe, sowie diese aufgrund gültiger Normen zulässig sind.

(4) Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge behebt DNP die Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Kunde gibt DNP die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung. Schlägt eine zweimalige Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche des Kunden.

(5) Rückgriffsansprüche des Kunden gegen DNP bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelanspruches hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 9 Haftungsbeschränkungen – Abtretungsausschluss

(1) DNP haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von DNP, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von DNP, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet DNP nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit DNP, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem DNP bezüglich der Ware oder Teilen derselben eine Beschaffenheitsgarantie abgegeben haben, haftet DNP auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet DNP allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheitsgarantie erfasst ist.

(2) DNP haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit die Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. DNP haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

(3) Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung.

(4) Soweit die Haftung von DNP ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(5) Ansprüche des Kunden gegen DNP aus oder in Zusammenhang mit einem Kaufvertrag sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von DNP abtretbar und/oder verpfändbar.

§ 10 Rücktritt

DNP ist jederzeit und ohne Anmahnung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben und infolgedessen die Erfüllung der Verpflichtung des Kunden gefährdet ist. Diese Voraussetzungen gelten z.B. dann als erfüllt, wenn beim Kunden Zahlungeinstellungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Zahlungsansprüchen, Wechsel- und Scheckproteste erfolgen oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren beantragt oder ein solches eröffnet wird. Die Rechte bestehen auch dann, wenn diese Voraussetzungen bereits bei Vertragsabschluss vorhanden, DNP jedoch nicht bekannt waren.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) DNP behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung (bei Zahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung) vor.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend auf Neuwert zu versichern.

(3) Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen hat der Kunde DNP unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit DNP Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für die von der DNP entstandenen Ausfall.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt DNP jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (inkl. Umsatzsteuer) der Forderung von DNP ab, die ihm aus einer Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von DNP, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. DNP verpflichtet sich jedoch, diese Forderung nicht einzuziehen solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungeinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann DNP verlangen, dass der Kunde die an DNP abgetretenen Forderungen der Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von DNP zulässig.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets Namens und im Auftrag für DNP. Wird die Kaufsache mit anderen, DNP nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt, so erwirbt DNP das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsendbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

(6) Übersteigt der Wert der hier vereinbarten Sicherheiten die Höhe der Forderungen von DNP gegen den Kunden um mehr als 20 %, so wird DNP auf Verlangen dem Kunden nach eigener Wahl die überschießenden Sicherheiten freigeben.

(7) Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Aufwendungen trägt der Kunde.

§ 12 Speicherung, Vertragstext und Sprache

(1) Der Kunde kann den Vertragstext bei Abgabe seiner Bestellung speichern bzw. ausdrucken, indem er in seinem Browser den Menüpunkt „Datei“ und dann die Funktion „speichern unter“ bzw. „drucken“ anklickt.

(2) Die H-AGB kann der Kunde ausdrucken bzw. speichern, indem er auf der letzten Seite des Bestellvorgangs oder im Hauptmenü den Link H-AGB anklickt und dann den Button „Seite drucken“ bzw. den Link „speichern“ bestätigt.

(3) Der Vertragstext wird von DNP gespeichert und kann dem Kunden jederzeit auf Wunsch per EMail kostenlos übermittelt werden.

(4) Vertragssprache ist Deutsch.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist München. DNP ist jedoch berechtigt, den Kunden an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Dr. Niedermaier Pharma GmbH, Stand Februar 2018